

Das Projekt HEIMSPIEL des Vereins für soziale Rechtspflege Dresden e.V. (VSR) eröffnete zwischen Oktober 2011 und Mai 2019 insgesamt 52 männlichen Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen zwischen 17 und 27 Jahren die Gelegenheit ihre Entlassung aus dem (Jugend-)Strafvollzug wohnortnah vorzubereiten. Hierfür erhielten sie einen Langzeitausgang (§ 19 Abs. 3 Satz 1 SächsJStrVollzG) und konnten bis zu sechs Monaten vor ihrem vorgesehenen Entlassungstermin relevante Vorbereitungen in der Übergangseinrichtung HEIMSPIEL treffen und ihre Entlassung mit sozialpädagogischer Begleitung innerhalb ihrer gesellschaftlichen Bezüge selbst organisieren. (1) Die Projekteinstellung resultierte nicht nur aus der reduzierten, finanziellen Bezuschussung des Kostenträgers (2), sondern lässt sich insbesondere im Umgang mit den vielschichtigen Spannungsfeldern und Herausforderungen während der Projektlaufzeit begründen. Die zugenommenen Einschränkungen sozialpädagogischer Handlungsfreiheit führten dazu, sich immer weiter von der Grundidee des Projektes zu entfernen und waren in der Summe nicht länger tragbar. Dieser Beitrag nimmt zum einen die Bedeutung von Vollzugsöffnung vor dem Hintergrund der vorausgegangenen Projekterfahrungen in den Blick und zeigt in diesem Zusammenhang zum anderen ausgewählte Spannungsfelder auf.

Wohnortnahe Entlassungsvorbereitung aus dem (Jugend-)Strafvollzug

Ein Resümee zur Aufgabe des Projekts HEIMSPIEL nach acht Jahren

von Sarah Blume und Julia Milán

Gefangene – „die anderen Menschen“

„Mir hat gefallen, dass ich wie ein normaler Mensch behandelt wurde und nicht wie ein Gefangener“. Im Feedbackfragebogen zog ein Projektbewohner aus dem Jahr 2012 dieses Fazit. Um die Wohndauer im HEIMSPIEL zu beurteilen, orientierte sich sein Bewertungskriterium am Handeln, Verhalten und der Beziehung zum Gegenüber. In seiner Vorstellung existierten zwischen dem ‚Menschen‘ und dem ‚Gefangenen‘ fassbare Unterschiede, die den Einen in einem anderen Licht erscheinen lassen als den Anderen. Einen Hinweis darauf, wie diese vorerst unbestimmte Verschiedenheit konkretisiert werden könnte, bietet

Cornel: „Die Freiheitsstrafenvollstreckung ist immer mit Ausgrenzung und auch einer Marginalisierung, ein ‚Anden-Rand-der-Gesellschaft-Drängen‘ und Stigmatisieren verbunden [...]“ (Cornel, 2013, 12). Der vom Bewohner titulierte ‚normale Mensch‘ wird im Falle einer Inhaftierung hin zu einem vermeintlich ‚unnormalen‘ Menschen – nämlich einem Gefangenen – verändert. Der Inhaftierte zeichnet sich nun nicht mehr vordergründig durch sein Mensch-Sein aus. Vielmehr bildet die örtliche Gebundenheit des ‚Gefangen-Seins‘ seinen charakteristischen Schwerpunkt. Darüber hinaus wird ihm in der Regel eine andere Behandlung zuteil als dem ‚normalen Menschen‘.

„Mir hat gefallen, dass ich wie ein normaler Mensch behandelt wurde und nicht wie ein Gefangener“.

Teilhabe, erweiterte Freiheit und ansatzweise ‚Normalität‘ erleben konnten. Der Einzug auf der Wohntage im VSR Dresden e.V. markierte für die jungen Menschen einen zentralen Umbruch im Verlauf der Freiheitsstrafe. Fortan erlebten sie sich als Mieter eines Zimmers und verfügten im Gegensatz zum Strafvollzug über einen eigenen Schlüssel. In diesem Rahmen erhielten sie die Gelegenheit persönliche Zielvorstellungen für das Leben nach der Haft unter Realbedingungen auszutesten, zu prüfen und ggf. anzupassen. Dabei bildeten sich verschiedenen Spannungsfelder heraus, die beispielsweise zwischen Erfolg und Rückschlag, zwischen Bewältigungsversuchen und Selbstwirksamkeitserleben divergierten. Insgesamt nahmen Bewohner ihre Entlassungssituation am Ende der Projektzeit – verglichen mit dem Projektbeginn – vielfach stabiler und positiver wahr. (3) Dies äußerte sich zum Beispiel daran, dass sie Stolz im Hinblick auf eine gelungenen Ausbildungs- und Wohnraumsuche empfanden. Im Ver-



Vollzugsöffnung – Möglichkeitsräume schaffen

„Die Öffnung des Vollzugs, Lockerungen und sonstige Formen des Kontakts mit der Außenwelt, insbesondere aber Vorbereitung der Entlassung haben schon immer versucht, dieser Ausgrenzung entgegenzuwirken“ (ebd., 13). HEIMSPIEL unternahm den Versuch den jungen Menschen Möglichkeitsräume zu eröffnen, in denen sie in einem abgesteckten Rahmen gesellschaftliche

Im Vergleich zum Regelvollzug erlebten Bewohner sich in diesem Rahmen selbstbestimmter, selbstständiger und zielstrebig.

gleich zum geschlossenen System im Regelvollzug erlebten Bewohner sich in diesem Rahmen selbstbestimmter, selbstständiger und zielstrebig (Miln et al., 2018, 28 f.). Zurückgewonnene Autonomie und neue Freiheiten unterstützten Bewohner dabei, sich schrittweise von der internalisierten Kategorisierung als Gefangener zu lösen. Nichtsdestotrotz entsprach die Wohndauer im HEIMSPIEL meist einer besonders herausfordernden Phase, in der Bewohner vornehmlich strukturelle Rahmenbedingungen und die ständige Präsenz der Mitarbeitenden als sehr anstrengende Aspekte erlebten. Im Kontrast zu den überwiegend positiven Projekterfahrungen steht die durchschnittliche Belegung im HEIMSPIEL von nur 39% (SD = 12%) bei 4 Wohnplätzen. Zugrundeliegende Ursachen gilt es, nachfolgend anhand zentraler Aspekte zu thematisieren.

Lockerungspraxis – eine diverse Handhabung

Der sächsische Gesetzgeber sieht Lockerungen dann vor, wenn ein Missbrauch weitestgehend ausgeschlossen und eine Erprobung verantwortet werden kann. Dabei muss die Unterbringung in einer Übergangseinrichtung, wie dem HEIMSPIEL, „zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich [sein]“ (§ 19 Abs. 3 Satz 1 SächsJStrVollzG). Demnach obliegt Lockerungsgewährung (4) einerseits einer weiten Auslegungsspanne und umfasst andererseits hohe Zugangsvoraussetzungen, die sich aus der Normgebung ableiten lassen. Der immanente Wunsch nach Absicherung verstärkte sich zuletzt durch die Verurteilung von Vollzugsmitarbeiter*innen, die sich laut Gerichtsurteil fälschlicherweise für die Lockerung eines Inhaftierten aussprachen (LG Limburg, Urteil vom 07.06.2018 – 5 KLs 3 Js 11612/16). Im bundesweiten Vergleich wird die enorme Spannweite der Lockerungspraxis in den

Belegungszahlen für den offenen Vollzug sichtbar (beispielsweise war am 31. März 2016 in Nordrhein-Westfalen ca. jeder 4. – in Sachsen hingegen nicht einmal jeder 16. Gefangene für den offenen Vollzug geeignet) (Prätor, 2016, 4). Dabei verfestigt sich der Gedanke, dass im Zuge der Lockerungsgewährung eine sehr heterogene Vorgehensweise und unterschiedliche Prüfkriterien innerhalb der bundesdeutschen Vollzugsanstalten existieren. Zugleich verweisen Dünkel et al. darauf, dass „sich das kriminalpoliti-



sche Klima – zumindest in einigen Bundesländern – in Richtung einer restriktiveren Lockerungspraxis gewandelt“ (Dünkel, 2018, 19) hat. Demnach stellt sich die Frage, anhand welcher objektiven bzw. subjektiven Kriterien eine Lockerungsbegutachtung erfolgt und welchen Einfluss dabei vorausgegangene negative Erfahrungen, Enttäuschungen, bestehende bzw. entstehende Vorurteile nehmen?

Jugendtypisches Verhalten – spezifischer Blickwinkel und möglicher Umgang

Bei 12 HEIMSPIEL-Bewohnern (23%) wurde eine Rückführung in den geschlossenen Vollzug veranlasst. Die Gründe hierfür lagen überwiegend im unerlaubten Alkohol- bzw. Drogenkonsum oder einer stark verspäteten Rückkehr in die Wohnetage. Im Kontext der Lebensphase, in der sich die jungen

Männer befanden, kann die Tatsache der Regelübertritte nicht allein auf ein mangelndes Bewusstsein der Zielgruppe für gesellschaftliche Normvorstellungen zurückgeführt werden. „Abweichung, ja sogar Kriminalität, ist im Jugendalter in statistischer wie entwicklungspsychologischer Sicht durchaus normal und gehört als Grenztestung zum Prozess des Aufwachsens dazu“ (Oelkers, 2018, 888). Diese Erkenntnis zieht es nach sich, dass Jugendstrafgefangene jugendtypisches Verhalten zeigen und ein in der Grundidee offen strukturiertes Projekt wie HEIMSPIEL nur dann funktionieren kann, wenn sich alle Akteur*innen – Justizministerium, Vollzugsmitarbeitende (5), Projektmitarbeitende und -teilnehmer – darüber einig sind, dass Übertretungen von Regeln in diesem System, wie auch in jedem anderen, stattfinden. Füssenhäuser plädiert dafür, abweichendes Verhalten „als notwendige Lebensstrategie und nicht als bewusster Versuch der Täuschung“ (Füssenhäuser, 2005, 167) zu begreifen. Dieses Verständnis fordert nonkonformes, jugendtypisches Verhalten zunächst auszuhalten und mit den jungen Menschen in Auseinandersetzungen und Klärungsprozesse zu treten, die es ggf. ermöglichen, alternative Verhaltensstrategien zu entwickeln. Es benötigt zudem sozialpädagogisch überlegte, besonnene und verantwortungsvolle Formen des Umgangs mit Regelmissachtungen im vollzugsöffnenden Kontext, anstelle der derzeit vordergründigen Frage, wie es gelingen kann, einen sogenannten Lockerungsmissbrauch präventiv auszuschließen. Aus Regelübertritten im HEIMSPIEL-Projekt resultierten zunehmend von außen initiierte zusätzliche Kontrollmechanismen (z.B. Nachkontrollen, Alkoholatemtests) und restrikti-





vere Reaktionen (z.B. schnellere Rückführung in den Vollzug) gegenüber Abweichungen. Gleichzeitig veränderten sich auf der Vollzugsebene die Prüfkriterien, um geeignete Projektteilnehmer auszuloten und „ungeeignete“ mittels strengerer Prüf- und Erprobungsverfahren auszuschließen. Die Voraussetzungen zur Lockerungsgewährung schienen

Anmerkungen:

- 1) Ausführliche Ergebnisse können dem Evaluationsbericht entnommen werden (Download: www.vsr-dresden.de)
- 2) Sächsisches Staatsministerium der Justiz
- 3) Mit Hilfe des t-Tests wurde ein Mittelwertunterschied zwischen Projektbeginn und Projektende auf statistische Signifikanz (Bedeutung) geprüft. Das Ergebnis: $p = 0,52$; $d = 0,39$; $N = 31$. $p = 0,52$ bedeutet, dass die gemessene Veränderung mit einer Wahrscheinlichkeit von 94,8% nicht zufällig aufgetreten ist. Cohens d ist ein Maß der inhaltlichen Bedeutung und gibt die Effektgröße an: 0,2 = kleiner Effekt; 0,5 = mittlerer Effekt; 0,8 = großer Effekt.
- 4) u.A. offener Vollzug, unbegleitete Ausgänge, Langzeitausgang

in einem sehr starken Maße vom vorausgegangen „Missbrauch“ anderer Personen abhängig zu sein. In diesem Sinne sprechen sich Cornel und Lindenberg „für den sehr anspruchsvollen fachlichen Weg aus, hermeneutische, verständigungsorientierte und aushandlungs-basierte methodische Grundlagen als das fachliche Rüstzeug und den Kern in der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Bürgern und Bürgerinnen zu bestimmen, denn ‚Soziale Arbeit trachtet nicht danach, Bedingungen zu kontrollieren, sondern sie gemeinsam herzustellen‘“ (Cornel/Lindenberg, 2018, 18).

Fazit

Die Erfahrungen aus dem Projekt HEIMSPIEL ermöglichen es, verschiedene Fragen auf einer fachpolitischen Ebene neu zu diskutieren. Dabei existieren verschiedene Anknüpfungspunkte. Zum einen benötigt es Aushandlungsprozesse darüber, welchen Menschen

wir Vollzugöffnungen zugestehen möchten und anhand welcher Kriterien wir argumentieren. Zum andere gilt es aus einer sozialpädagogischen Perspektive heraus zu klären, welchen Blickwinkel wir bei der Betrachtung der Zielgruppe einnehmen und mithilfe welcher methodischer Grundlagen wir das fachliche Handeln nach außen vertreten. Aus unsere Perspektive in der Zusammenarbeit mit straffällig gewordenen jungen Menschen geht es „[...] um ein zur Verfügung stellen von Lernfeldern und schützenden Räumen oder Zeitphasen, in denen Lernen und Ausprobieren möglich ist. Gefragt sind die Akzeptanz des So-Seins bei allen Erfordernissen zum Verändern, das Verstehen auch im Scheitern und das Nicht-Fallenlassen nach einzelnen Misserfolgen“ (Cornel, 2018, 52). Diese Haltung zieht Konsequenzen nach sich, die sich aus unserer Sicht lohnen. Schließlich geht es darum, junge Menschen dabei zu begleiten, ihren Weg in ein gelingenderes Leben zu finden.

5) insbesondere Sozial-/Psychologischer Dienst, Abteilungs- und Anstaltsleitung.

Fotos: VSR Dresden e.V.

Literatur:

Cornel, H. (2013). Soziale Gerechtigkeit durch Resozialisierung. In: DBH (Hrsg.), Krise der sozialen Gerechtigkeit. Köln: Books on Demand GmbH, S. 12-35.

Cornel, H./Lindenberg, M. (2018): Handeln in der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen. In: Informationsdienst Straffälligenhilfe 26, 2, S. 16-29.

Cornel, H. (2018): Zum Begriff der Resozialisierung. In: Cornel, H./Kawamura-Reindl, G./Sonnen, B. R. (Hrsg.): Resozialisierung Handbuch. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 31-62.

Dünkel, F./Pruin, I. R./Beresnatzki, P./Treig, J. (2018): Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung. NK, 30, 1, S. 3-32.

Füssenhäuser, C. (2005): Werkgeschichte(n) in der Sozialpädagogik. In: Mollenhauer, K./Thiersch, H./Otto, H.-U. (Hrsg.): Grundlagen der Sozialen Arbeit (Band 14). Hohengehren: Schneider.

Milán, J./Blume, S./Kittler, M. (2018): Projekt HEIMSPIEL. Wo Inhaftierung endet und Freiheit beginnt. Evaluationsbericht 2012-2016. Dresden: VSR Dresden e.V. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 881-899.

Oelkers, N. (2018): Devianz. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe.

Prätor. S. (2016): Anspruch und Wirklichkeit. Forum Kriminalprävention o.J., 4. S. 3-7.



Sarah Blume

ist ehemalige Mitarbeiterin des Projekts HEIMSPIEL, hat einen Master in Sozialer Arbeit und ist wissenschaftliche Mitarbeiterin der TU Dresden am Institut für Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.



Julia Milán

ist ehemalige Mitarbeiterin des Projekts HEIMSPIEL, hat einen Bachelor in Psychologie und ist Kunsttherapeutin (Bc. Creatief Therapeut).